

25.04.02 Teilrevision "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" (Motion Assenberg Zahlbare Tagesstrukturen); Synopse mit Anträgen aus der Parlamentsmitte

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien	Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, und Tagesfamilien und in den Tagessstrukturen der Schule Wetzikon	Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, und Tagesfamilien und in den Tagessstrukturen der Schule Wetzikon	Keine Anträge
		<i>Die Absätze in den Artikeln werden gemäss Synopse der FK II nummeriert.</i>	Keine Anträge
I. Einleitung			
Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Volksschulgesetz erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.	Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Volksschulgesetz erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
<p>Art. 2 Rechtsgrundlagen Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p>	<p>Art. 2 Rechtsgrundlagen Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p> <p>Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</p>	<p>Art. 2 Rechtsgrundlagen Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p> <p>Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
II. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 5 Subjektfinanzierung Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	Art. 5 Subjektfinanzierung Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon aus.	Art. 5 Subjektfinanzierung Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon aus.	Keine Anträge
Art. 7 Standortunabhängigkeit Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	Art. 7 Standortunabhängigkeit Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus. Für Kinder im Schulalter werden ausschliesslich Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.	Art. 7 Standortunabhängigkeit Aufgehoben Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus. Für Kinder im Schulalter werden ausschliesslich Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.	Keine Anträge
Art. 8 Kinder im Vorschulalter Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	Art. 8 Kinder im Vorschulalter Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. Für Kinder im Vorschulalter werden Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie ausgerichtet.	Art. 8 Kinder im Vorschulalter Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. Für Kinder im Vorschulalter werden Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie ausgerichtet.	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlaments- mitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
		Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	
Art. 9 Schulkinder In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	Art. 9 Schulkinder Für Schulkinder werden in der Regel Gemeindebeiträge nur an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet. In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.	Art. 9 Schulkinder Für Schulkinder werden in der Regel Gemeindebeiträge nur an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet. Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen ausschliesslich für die Nutzung von Angeboten der Schule Wetzikon aus. ² In begründeten Ausnahmefällen können für Schulkinder auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.	Keine Anträge
III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge			
Art. 11 Berechtigung Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungs-situation oder zur Erhaltung der	Art. 11 Berechtigung Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungs-situation oder zur Erhaltung der	Art. 11 Berechtigung Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, die in Wetzikon steuerpflichtig sind und - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungs-situation oder zur Erhaltung der	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
<p>Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde. 	<p>Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde. 	<p>Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde. 	
<p>Art. 13 Mindestbeitrag Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Art. 13 Mindestbeitrag Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Art. 13 Mindestbeitrag 1 Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. 2 Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. 3 Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
<p>Art. 16 Schwelle Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p>Art. 16 Schwelle Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p>Art. 16 Schwelle 1 Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. 2 Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p>Keine Anträge</p>
<p>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. Der Tagestarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das</p>	<p>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) pro Tag festgelegt. Der Tagestarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das</p>	<p>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen 1 Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) pro Tag festgelegt. 2 Der Tagestarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das</p>	<p>Keine Anträge</p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
<p>Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p>3 Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	
<p>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</p> <p>3 Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>2 Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>3 Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
<p>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p>Mehrheit Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p> <p>Minderheit Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 0.8 ‰ festgelegt.</p>	Keine Anträge
IV. Zusammenarbeit			
<p>Art. 20 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>	<p>Art. 20 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>	<p>Art. 20 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>	Keine Anträge
<p>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>	<p>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>	<p>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>	Keine Anträge
VI. Schlussbestimmungen			
<p>Art. 23 Inkraftsetzung Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parla-</p>	<p>Art. 23 Inkraftsetzung Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parla-</p>	<p>Art. 23 Inkraftsetzung Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parla-</p>	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
<p>ment am 1. Januar 2023 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.</p>	<p>ment am 1. Januar 2023, revidiert am xxxxx in Kraft. Diese Verordnung ersetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 - den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012; 	<p>ment am 1. Januar 2023, revidiert am xxxxx in Kraft. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012. 	
		<p>Art. 24 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss) ¹ Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Verordnung treten auf den 1. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) in Kraft. ² Die teilrevidierte Verordnung ersetzt den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "De-</p>	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlaments- mitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
		finitive Einführung von schuler- gänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.	
Anhang			
Betreuungsinstitutionen Kindertagesstätten oder Tagesfam- ilien	Betreuungsinstitutionen Kindertagesstätten oder Tagesfam- ilien und Angebote der Tagesstruk- turen der Schule Wetzikon.	Betreuungsinstitutionen Kindertagesstätten oder Tagesfam- ilien und Angebote der Tagesstruk- turen der Schule Wetzikon.	Keine Anträge
Betreuungskosten Die Betreuungskosten sind diejeni- gen Kosten, die den Erziehungsbe- rechtigten von der jeweiligen Kin- dertagesstätte, oder von der Tages- familie in Rechnung gestellt wer- den. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	Betreuungskosten Die Betreuungskosten sind diejeni- gen Kosten, die den Erziehungsbe- rechtigten von der jeweiligen Kin- dertagesstätte, oder von der Tages- familie oder von der Schule Wetz- ikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Ge- samtwert der Betreuung dar.	Betreuungskosten Die Betreuungskosten sind diejeni- gen Kosten, die den Erziehungsbe- rechtigten von der jeweiligen Kin- dertagesstätte, oder von der Tages- familie oder von der Schule Wetz- ikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Ge- samtwert der Betreuung dar.	Keine Anträge
Betreuungsmodul In Kindertagesstätten können die Er- ziehungsberechtigten für die Betreu- ung der Kinder unterschiedliche Be- treuungsvarianten wählen (=Betreu- ungsmodule) wie z.B. Ganztagesbe- treuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfam- ilien ist das Betreuungsmodul die Be- treuungsstunde.	Betreuungsmodul In Kindertagesstätten oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetz- ikon können die Erziehungsberechtig- ten für die Betreuung der Kinder un- terschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halb- tagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Be- treuungsmodul die Betreuungs- stunde.	Betreuungsmodul In Kindertagesstätten oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetz- ikon können die Erziehungsberechtig- ten für die Betreuung der Kinder un- terschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halb- tagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Be- treuungsmodul die Betreuungs- stunde.	Keine Anträge
Elternbeitrag Der Elternbeitrag ist derjenige Be- trag, den die Erziehungsberechtig- ten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kin- der selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem mini-	Elternbeitrag Der Elternbeitrag ist derjenige Be- trag, den die Erziehungsberechtig- ten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kin- der selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem mini-	Elternbeitrag Der Elternbeitrag ist derjenige Be- trag, den die Erziehungsberechtig- ten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kin- der selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem mini-	Keine Anträge

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in blau)	Anträge aus der Parlaments- mitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II in grün)
malen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	malen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	malen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	
Kooperationsvereinbarung Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	Kooperationsvereinbarung Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet (Kindertagesstätten) oder mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	Kooperationsvereinbarung Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet (Kindertagesstätten) oder mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	<i>Keine Anträge</i>
Maximaler Tagestarif Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	Maximaler Tagestarif Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	Maximaler Tagestarif Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	<i>Keine Anträge</i>